

Geschäftsverzeichnissnr. 334
Urteil Nr. 73/92 vom 18. November 1992

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt von der fünften Kammer des Appellationshofes Antwerpen durch Urteil vom 14. Oktober 1991 in Sachen H. Claes gegen den belgischen Staat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und dem Vorsitzenden J. Wathelet, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Frage*

Durch Urteil vom 14. Oktober 1991 stellte die fünfte Kammer des Appellationshofes Antwerpen folgende präjudizielle Frage:

« Schafft Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, der folgendermaßen lautet: 'Im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl kann gegen die richterliche Entscheidung kein Rechtsmittel in rechtsgültiger Weise eingelegt werden, wenn die Summe der Schuldbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vom zuständigen Beamten per Einschreiben an den Steuerschuldner gerichteten Aufforderung hinterlegt ist', eine Diskriminierung zwischen einerseits den mutmaßlichen Steuerschuldnern, von denen der zuständige Beamte ohne zu diesem Zweck nachprüfbares Kriterium die Hinterlegung verlangt, und denjenigen, von denen er die Hinterlegung nicht verlangt, und andererseits zwischen den mutmaßlichen Steuerschuldnern, die die finanziellen Mittel haben, um den verlangten Betrag zu hinterlegen, und denjenigen, die diese Mittel nicht haben, und steht dieser Artikel somit im Widerspruch zu den Artikeln 6 und/oder 6bis der Verfassung? »

## II. *Tatbestand und vorhergehendes Verfahren*

Durch Urkunde vom 24. Juni 1980 wurde dem Berufungskläger vor dem Appellationshof in seiner Eigenschaft als Liquidator der Albeco GmbH ein Zahlungsbefehl im Hinblick auf die Eintreibung rückständiger Mehrwertsteuern, zuzüglich von Bußgeldern und Zinsen, zugestellt.

Der Widerspruch des Betreffenden gegen den Zahlungsbefehl wurde durch Urteil der fünften Kammer des Erstinstanzlichen Gerichts Hasselt vom 12. Januar 1987 für zulässig, jedoch unbegründet erklärt.

Am 16. Februar 1987 hat die vor der verweisenden Gerichtsbarkeit klagende Partei Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Mit Einschreibebrief vom 26. Februar 1987 hat der zuständige Einnahmer den Berufungskläger aufgefordert, die Summe von 2.903.776 BEF zu hinterlegen, und ihn darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches die Beschwerde unzulässig sei, wenn die Konsignation nicht innerhalb von zwei Monaten erfolge.

Die vor der verweisenden Gerichtsbarkeit klagende Partei hinterlegte die geforderte Summe nicht. Der Berufungskläger prangerte vor dem Appellationshof die Diskriminierung an, deren Opfer er sei, insofern Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches die Einlegung eines Rechtsmittels einerseits von einer Entscheidung der Behörde abhängig macht, wodurch diese nach freiem Ermessen die Konsignation verlangen kann oder nicht, und andererseits von der finanziellen Tragkraft des Berufungsklägers.

Die verweisende Gerichtsbarkeit vertrat die Ansicht, « daß es Zweifel daran gibt, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels (Genuß dieses Rechtes) in Mehrwertsteuersachen ohne Diskriminierung im Sinne von Artikel 6bis der Verfassung gewährleistet ist », und stellte sodann die obenerwähnte präjudizielle Frage.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 17. Oktober 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Am 24. Oktober 1991 waren die referierenden Richter der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 28. Oktober 1991 zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 6. November 1991 im *Belgischen Staatsblatt*.

H. Claes und der Ministerrat reichten durch am 8. November beziehungsweise am 9. Dezember 1991 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe jeweils einen Schriftsatz ein.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 27. Dezember 1991 zugestellt.

H. Claes und der Ministerrat reichten durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 24. November 1991 und vom 20. Januar 1992 jeweils einen Erwidierungsschriftsatz ein.

Durch Anordnungen vom 6. März und vom 22. September 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 17. Oktober 1992 beziehungsweise bis zum 17. April 1993.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. September 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 10. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

In der Sitzung vom 17. September 1992:

- erschienen:

. RA H. Vandenberg, in Hasselt zugelassen, für H. Claes;

. RA I. Claeys Bouúaert, Rechtsanwalt beim Kassationshof, für den Ministerrat, in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16;

- erstatteten die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte gehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *Bezüglich der angefochtenen Norm*

Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, das durch das Gesetz vom 3. Juli 1969 eingeführt wurde, mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung.

Die angefochtene Bestimmung steht in Kapitel XIV dieses Gesetzbuches unter dem Titel «Verfolgung und Gerichtsverfahren - Sicherheiten für die Staatskasse».

Artikel 85, §1, 1. Satz besagt, daß bei Nichtzahlung der Steuer, der Zinsen, der steuerlichen Bußgelder und der Zusatzbeträge ein Zahlungsbefehl ausgestellt wird, der aufgrund von Artikel 89, Absatz 2 nur durch einen Einspruch des Steuerschuldners ausgesetzt werden kann.

Aufgrund von Artikel 92, Absatz 1 kann der zuständige Richter auf Antrag der Mehrwertsteuerverwaltung vor einer Entscheidung über den Grund der Sache die Einspruch erhebende Partei zur Zahlung eines Vorschusses oder einer Kaution verurteilen.

Der zweite Absatz des Artikels 92, der dem Hof zur Prüfung unterbreitet wird, lautet:

« Im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl kann gegen die richterliche Entscheidung kein Rechtsmittel in rechtsgültiger Weise eingelegt werden, wenn die Summe der Schuldbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vom zuständigen Beamten per Einschreiben an den Steuerschuldner gerichteten Aufforderung hinterlegt ist. »

#### V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die vor der verweisenden Gerichtsbarkeit klagende Partei macht geltend, daß Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt, insofern er dem Einnahmer erlaubt, willkürlich die Hinterlegung zu verlangen und deren Betrag nach freiem Ermessen festzusetzen.

In seinem Schriftsatz vom 8. November 1991 bemerkt der Berufungskläger vor der verweisenden Gerichtsbarkeit zunächst, daß an sich kein Einwand gegen die Forderung nach Hinterlegung eines Betrages als Heilmittel gegen Verzögerungsverfahren bestehe und daß der im Mehrwertsteuergesetzbuch vorgenommene Übergang von einer verpflichtenden Hinterlegung zu einer fakultativen Hinterlegung aus einer lobenswerten Zielsetzung hervorgehe. Die strittige Bestimmung führe jedoch zu Mißbräuchen und mache den Weg frei für eine willkürliche Anwendung.

Nach Auffassung des Autors des Schriftsatzes könne der Einnahmer auf seine Weise und ohne Kenntnis des Grundes der Rechtssache beurteilen, wer eine Hinterlegung vornehmen müsse und wer dies nicht zu tun brauche; somit könne er den Zugang zum Appellationshof von nicht überprüfbaren Erwägungen und einer bisweilen oberflächlichen Einschätzung der finanziellen Lage des Berufungsklägers abhängig machen.

Anschließend verweist der Autor des Schriftsatzes darauf, daß die Diskriminierung auf drei Ebenen bestehe. Erstens zwischen Bürgern, die ein Verfahren im Bereich der direkten oder sonstiger Steuern einleiten, und denjenigen, die ein Verfahren in Mehrwertsteuersachen einleiten, da diese Form der Hinterlegung nur für die Mehrwertsteuer bestehe. Zweitens zwischen Personen, die ein Verfahren gegen den Staat einleiten, und den Bürgern, die untereinander einen Prozeß führen, sowie drittens zwischen den Steuerschuldnern, von denen eine Hinterlegung verlangt wird, und den anderen.

Was die dritte Ebene betrifft, unterstreicht die vor der verweisenden Gerichtsbarkeit klagende Partei, daß die Ungleichheit durch die Tatsache verstärkt wird, daß die Hinterlegung sowohl für die zu zahlende Mehrwertsteuer als auch für die Zinsen und Bußgelder verlangt werden kann, während die Festlegung der Bußgelder von der Verwaltung abhängt und überdies die Hinterlegung die Möglichkeit einer Erlassung des Bußgeldes zunichtemacht.

Und schließlich verweist der Autor des Schriftsatzes darauf, daß die Hinterlegung nicht wirklich erforderlich ist und daß der Staat seine Rechte durch Sicherungsmaßnahmen wahren kann. Die vor dem Appellationshof klagende Partei schlußfolgert, daß der Behandlungsunterschied nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt sei und das angewandte Mittel nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe.

A.2. In seinem Schriftsatz vom 9. Dezember 1991 legt der Ministerrat zunächst den Ursprung der angefochtenen Bestimmung dar und beschreibt ihre allgemeine Tragweite. Er unterstreicht, daß die Hinterlegungsmaßnahme bei der Einführung der Mehrwertsteuer der Regelung der stempelähnlichen Steuern entnommen wurde, um den Verzögerungsklagen entgegenzuwirken, mit dem Unterschied jedoch, daß es dem Steuerschuldner in diesem Fall möglich ist, den Betrag innerhalb von zwei Monaten nach der ausdrücklichen Aufforderung der Verwaltung zu hinterlegen. Nach Darstellung des Ministerrates ist die Tragweite für alle gleich: die wenigen eventuellen Abweichungen seien nicht die Folge einer willkürlich vom Gesetz festgelegten Kategorie, sondern von unvermeidbaren Unterschieden bei der Anwendung des Gesetzes.

Der Ministerrat legt sodann dar, daß im Gesetz selbst kein Unterscheidungskriterium enthalten ist. Insofern das Gesetz eine unterschiedliche Behandlung ermögliche, sei dies die Folge der doppelten Absicht des Gesetzgebers, nämlich einerseits Verzögerungsverfahren zu vermeiden und andererseits das Risiko der Unzulässigkeit des Einspruchs wegen der Unwissenheit über die Verpflichtung zur Hinterlegung zu verringern.

Nach Ansicht des Ministerrates lautet also die Antwort auf die präjudizielle Frage, daß keine Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung vorliegt.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz vom 24. Dezember 1991 schließt die vor dem verweisenden Richter klagende Partei sich der These des Ministerrates an, wonach der strittige Artikel 92 selbst keine Unterscheidung einführt. Der Berufungskläger vor dem Appellationshof wendet jedoch ein, das Gesetz enthalte implizit die Möglichkeit einer diskriminierenden Behandlung und übrigens sei auch eine Ungleichheit im Vergleich zu anderen Steuerverfahren festzustellen.

Der Autor des Erwidernsschriftsatzes präzisiert, daß die angeprangerte Diskriminierung nicht so sehr im Unterschied zwischen reichen und mittellosen Personen liege: dieser Unterschied sei nur die Folge der Verpflichtung zur Hinterlegung, die der Einnehmer auf subjektive und diskriminierende Weise festlegen könne.

Und schließlich behauptet er, daß die vorherige Regelung der stempelähnlichen Steuern schlußendlich korrekter gewesen sei und daß Artikel 92 des Mehrwertsteuergesetzbuches auf jeden Fall dem angestrebten Ziel nicht angemessen sei.

Somit erklärt die vor dem Appellationshof klagende Partei, sie beharre auf ihrem Schriftsatz.

A.4. In seinem Erwidernsschriftsatz vom 20. Januar 1992 erwidert der Ministerrat, der Einnehmer sei über den Grund der Sache auf dem laufenden, und er sei persönlich verantwortlich, wenn er keine Hinterlegung fordere und der Steuerschuldner sich später als zahlungsunfähig erweise. In der Praxis würde die Hinterlegung übrigens immer gefordert.

Der Ministerrat fügt hinzu, die Hinterlegung könne erst nach einer Verurteilung in erster Instanz gefordert werden.

Er vertritt im übrigen die Meinung, der Vergleich mit anderen Steuerverfahren sei in diesem Fall nicht stichhaltig und auch in anderen Verfahren könne es vorkommen, daß man wegen der finanziellen Risiken darauf verzichtet, Berufung einzulegen.

Bei der Frage, ob die Hinterlegung wirklich notwendig sei, handelt es sich nach Ansicht des Ministerrates um eine Erwägung der Zweckmäßigkeit, die die Grenzen der Prüfung der Beachtung des Gleichheitsprinzips überschreite.

Der Ministerrat schließt seinen Erwidernsschriftsatz ebenfalls ab mit der Bemerkung, daß er weiterhin auf der in seinem ersten Schriftsatz vertretenen Meinung beharre.

- B -

B.1. Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches ist nur anwendbar, wenn die Anfechtung des Befehls zur Zahlung der geschuldeten Beträge bereits vom ersten Richter abgewiesen wurde und gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt wurde.

Gemäß den Vorarbeiten der angefochtenen Bestimmungen ließ der Gesetzgeber sich von Artikel 202<sup>2</sup> des Gesetzbuches der stempelähnlichen Steuern leiten, wonach ein Einspruch gegen die gerichtliche Entscheidung zur Abweisung der Anfechtung des Zahlungsbefehls erst rechtsgültig erhoben werden kann, nachdem der Betrag der geschuldeten Summen hinterlegt wurde. Um diese strenge Regel zu mildern und um zu vermeiden, daß ein gutgläubiger Steuerschuldner Opfer seiner Unwissenheit wird und sein Einspruch wegen Unzulässigkeit abgewiesen wird, gewährt die angefochtene Bestimmung eine zweimonatige Frist ab dem Datum der durch die Verwaltung zugestellten Hinterlegungsaufforderung.

B.2. Bei der präjudiziellen Frage geht es darum, ob zwei Unterscheidungen, die sich aus Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches ergeben, vereinbar sind mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, nämlich die erste « zwischen den mutmaßlichen Steuerschuldnern, von denen der zuständige Beamte ohne zu diesem Zweck nachprüfbares Kriterium die Hinterlegung verlangt, und denjenigen, von denen er die Hinterlegung nicht verlangt », und die zweite « zwischen den mutmaßlichen Steuerschuldnern, die die finanziellen Mittel haben, um den verlangten Betrag zu hinterlegen, und denjenigen, die diese Mittel nicht haben ».

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß je nach bestimmten Kategorien von Personen ein Unterschied gemacht wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie zur Art der fraglichen Grundsätze beurteilt werden. Gegen den Grundsatz der Gleichheit wird verstoßen, wenn feststeht, daß die angewandten Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

B.4.1. Aus der Urteilsbegründung ging man bei der verweisenden Gerichtsbarkeit davon aus,

daß die Bestimmung von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches in dem Sinn auszulegen sei, daß der zuständige Beamte die Befugnis erhielt, die Hinterlegung zu verlangen oder nicht: «In der Erwägung, daß besagte Bestimmung von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches der Mehrwertsteuerverwaltung (dem zuständigen Beamten) weder die Verpflichtung auferlegt, die Hinterlegung zu verlangen, noch irgendwelche Kriterien oder Richtlinien im Hinblick auf ihre Anwendung enthält; daß die Mehrwertsteuerverwaltung infolgedessen die Möglichkeit hat, ohne nachprüfbares Kriterium die völlige oder teilweise Hinterlegung der 'geschuldeten Summen' zu verlangen oder nicht ».

Gemäß dieser Auslegung handelt es sich um eine Befugnis, über die der Mehrwertsteuerbeamte nach freiem Ermessen verfügen kann.

B.4.2. Der Hof verweist darauf, daß die Bestimmung von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, wie sie sich aus dem Text selbst dieser Bestimmung und den Vorarbeiten ergibt (Begründung, Parl. Dok. Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, 88/1, 71), so interpretiert werden kann, daß der zuständige Beamte verpflichtet ist, in jedem Fall die Hinterlegung zu verlangen, ungeachtet der konkreten Lage des Steuerschuldners.

Gemäß dieser Auslegung handelt es sich bei der Befugnis des Mehrwertsteuerbeamten um eine gebundene Befugnis.

B.5. Es obliegt dem verweisenden Richter, Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches auszulegen.

Der Hof wird beurteilen, ob die gesetzliche Bestimmung, so wie sie von diesem Richter interpretiert wird, eine der Verfassungsbestimmungen, die in Artikel 107ter der Verfassung als Beurteilungskriterium angeführt sind, verletzt oder nicht.

B.6.1. Eine gesetzliche Bestimmung ist nicht diskriminierend durch die einfache Tatsache, daß ihre konkrete Anwendung Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung geben könnte oder eine differenzierte Ausführung dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen ist.

In diesem Fall konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß die

Hinterlegung nicht immer notwendig sein würde, um die Rechte der Staatskasse zu wahren und Verzögerungsklagen vorzubeugen. Er konnte es ebenfalls der zuständigen Verwaltung überlassen, die konkreten Elemente eines jeden Falls - einschließlich der Vermögenslage des Steuerschuldners - zu berücksichtigen, um festzustellen, ob eine Hinterlegung angezeigt ist, um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Die Ermächtigung, die der Gesetzgeber der Verwaltung gemäß der ins Auge gefaßten Interpretation gewährt hat, schließt nicht die Erlaubnis ein, eine unterschiedliche Behandlung anzuwenden, für die es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt.

B.6.2. Die Entscheidung des Einnehmers muß auf objektiven und notwendigerweise nachprüfbaren Elementen einer Verwaltungsakte gründen, aus denen hervorgeht, daß die getroffene Maßnahme entsprechend dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel in vernünftiger Weise gerechtfertigt ist.

Der vermeintliche Steuerschuldner, der zur Hinterlegung aufgefordert wird, wenn er Berufung einlegt, kann sich gegen die Entscheidung des zuständigen Beamten verteidigen: gegebenenfalls und insbesondere, wenn die Entscheidung nicht durch die Umstände des vorliegenden Falls begründet wurde, dürfte sie, nachdem der Richter sie in bezug auf Artikel 107 der Verfassung geprüft hat, als nicht anwendbar anzusehen sein; in diesem Fall kann sie kein Hindernis für die Behandlung des Grundes der Sache mehr darstellen.

B.7. Es stimmt, daß gemäß der Auslegung des verweisenden Richters die Anwendung von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches eine Unterscheidung zwischen den Steuerschuldnern, die aufgrund einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung zu einer Hinterlegung aufgefordert werden, und den Steuerschuldnern, die zu keiner Hinterlegung aufgefordert werden, einführt.

Die Bestimmung von Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bezweckt die Wahrung der Rechte der Staatskasse gegen verzögernde Einsprüche. Der Gesetzgeber konnte von der Notwendigkeit ausgehen, die Möglichkeit zur Hinterlegung eines Betrages in Höhe desjenigen, zu dem der Berufungskläger infolge der gerichtlichen Entscheidung verurteilt worden war, vorzusehen, um dieses Ziel zu erreichen.

Es gibt kein allgemeines Rechtsprinzip, das eine doppelte Instanz gewährleistet. Wenn der Gesetzgeber jedoch für den Berufungskläger die Möglichkeit der Berufung vorsieht, darf er keine diskriminierenden Zulässigkeitsbedingungen vorschreiben.

Im vorliegenden Fall macht der Gesetzgeber den Zugang zum Berufungsrichter von der Hinterlegung der Summen, die aufgrund des Urteils des Erinstanzlichen Gerichts geschuldet sind, wenn ein Grund für die Forderung dieser Hinterlegung besteht, abhängig.

Unter Vorbehalt dessen, was in den Begründungspunkten B.4.1 bis B.6.2 erläutert wird, ist eine solche Einschränkung des Rechtes auf Berufungseinlegung nicht als offensichtlich unangemessen zum angestrebten Ziel anzusehen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 92, Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches in der Auslegung des verweisenden Richters, wonach diese Bestimmung dem zuständigen Beamten die freie Ermessensbefugnis verleiht, verstößt nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1992.

Der Kanzler,

(gez.) L. Potoms

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) F. Debaedts